

12. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien

03.05.2016 19:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 25.04.2016

- Bekanntmachung -

zur 12. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien
am Dienstag, dem 03.05.2016 um 19:30 Uhr
Kulturraum Gemeindehaus Merzien, .
06369 M e r z i e n

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)	2016059/5
2.6	1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)	2016060/5
2.7	Allgemeine Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt)	2016061/5
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Veräußerung Grundstück Flur 1, Flurstück 1022 in Merzien	2016063/1
3.6	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Adolf T a u e r
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016059/5

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 03.05.2016 TOP: 2.5
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016059/5
	Az.:	erstellt am: 01.04.2016

Betreff

Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.04.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	25.04.2016	
2	27.04.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	27.04.2016	
3	28.04.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	28.04.2016	
4	02.05.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	02.05.2016	
5	03.05.2016: Ortschaftsrat Merzien	03.05.2016	
6	04.05.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	04.05.2016	
7	07.06.2016: Hauptausschuss		
8	16.06.2016: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

KVG, KAG, Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die derzeitige Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) aus dem Jahr 2003 bedarf einer Überarbeitung hinsichtlich des gesamten Satzungstextes und der Kostenermittlung.

Der jetzige Satzungstextentwurf wurde überarbeitet und den derzeitigen Gesetzlichkeiten angepasst. Große Veränderungen wurden nicht vorgenommen.

Für die zukünftig zu erhebenden Kosten wurde eine Kalkulation erstellt. Hierfür werden die entsprechenden Betriebsabrechnungsbögen der Jahre 2015 – 2018 in gekürzter Version mit Erläuterungen beigelegt. Eine ausführliche Fassung der Betriebsabrechnungsbögen ist auf Grund der Größe nur im Ordnungsamt einzusehen. In Anlage 5 erhalten Sie hierfür eine ausführliche Erläuterung der Kostenermittlung.



Anlage 1-alte Gebühr.satzung.pdf



Anlage 2-neue Kostensatzung.pdf



Anlage 3 -Erläuterungen zur FwKostS 2016_NEU.pdf



Anl.4-BAB 2016-2018.pdf



Anlage 5-Erläuterungen zu BABs.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016060/5

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 03.05.2016 TOP: 2.6
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016060/5
	Az.:	erstellt am: 06.04.2016

Betreff

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.04.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	25.04.2016	
2	27.04.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	27.04.2016	
3	28.04.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	28.04.2016	
4	02.05.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	02.05.2016	
5	03.05.2016: Ortschaftsrat Merzien	03.05.2016	
6	04.05.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	04.05.2016	
7	07.06.2016: Hauptausschuss		
8	16.06.2016: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) gemäß Anlage 1.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 35 Abs. 2 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung) ist auch die erst kürzlich geänderte Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) noch einmal anzufassen und zu ändern.

Bisher erhielten die Kameraden für die Ableistung von Brandsicherheitswachen zuzüglich der Silvesterbereitschaft aufgrund der bisherigen Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) eine Aufwandsentschädigung für diese. Bei der Überarbeitung der Kostensatzung musste festgestellt werden, dass diese Aufwandsentschädigung nicht dorthin, sondern in die Entschädigungssatzung gehört.

Gleichzeitig wurde bei der gedanklichen Überarbeitung an die Einsatzentschädigung der Kameraden, wie sie in anderen Kommunen auch üblich ist, gedacht. Die Stadt als Verantwortliche für den vorbeugenden und insbesondere auch für den abwehrenden Brandschutz bedient sich der Freiwilligen in den Ortswehren. Diese haben unter anderem einen Anspruch auf Ersatz von tatsächlich entstandenen Fahrtkosten und anderen Auslagen. Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Satz 5 KVG LSA kann bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit eine anlassbezogene Pauschale gewährt werden. Eine Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes bestätigt dieses ausdrücklich für die Einsatzkräfte der Kameraden in den Freiwilligen Feuerwehren. Für die einsatzbezogene Entschädigung wird ein Betrag von 5,00 € pro Einsatz unabhängig von der Einsatzdauer empfohlen.

Eine Umsetzung dieser Regelung, wie es zum Beispiel die Städte Haldensleben (zahlt einen Betrag in Höhe von 12,00 € pro Einsatz), Bernburg (zahlt 10,00 € pro Einsatz), der Stadt Thale (zahlt 5,00 € pro Einsatz) oder Zerbst (zahlt 7,00 € pro Einsatz) schon vollzogen haben, erfolgte bei der Stadt Köthen (Anhalt) bisher nicht. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) erhalten bisher für ihre ehrenamtliche Einsatztätigkeit keine Entschädigung.

In Hinblick auf die bei uns als auch im gesamten Land vorhandene personelle Situation in den Feuerwehren wird die Zahlung einer einsatzbezogenen Aufwandsentschädigung als sehr unterstützend angesehen. Um dem vorhandenen und dem noch zu gewinnenden Personal den freiwilligen Dienst in der Feuerwehr ein wenig attraktiver zu gestalten, ist es angedacht, pro Einsatz jeden zum jeweiligen Einsatz gekommenen Kameraden (mit ausgerückten und in Bereitschaft im Gerätehaus verbliebenen Kameraden) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € zu zahlen. Dieser Betrag deckt unter anderem die An- und Abfahrt und ist in gewisser Weise eine kleine Entschädigung für die Opferung der Freizeit rund um die Uhr im gesamten Jahr. § 35 Abs. 2 Satz 4 der KVG LSA verweist explizit darauf, dass diese Aufwandsentschädigung nicht den Zwecken der Haushaltskonsolidierung unterliegt.

Einer Hochrechnung der Jahre 2013 – 2015 zufolge ist eine jährliche Summe von aufgerundet 13.500,00 € bereitzustellen, um die hier zu beschließende Aufwandsentschädigung finanzieren zu können.



Anlage 1 Satzungstext Entschädigung.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016061/5

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 03.05.2016 TOP: 2.7
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016061/5
	Az.:	erstellt am: 07.04.2016

Betreff

Allgemeine Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.04.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	25.04.2016	laut BV
2	27.04.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	27.04.2016	laut BV
3	28.04.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	28.04.2016	
4	02.05.2016: Ortschaftsrat Lößnitz an der Linde	02.05.2016	
5	03.05.2016: Ortschaftsrat Merzien	03.05.2016	
6	04.05.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	04.05.2016	
7	26.05.2016: Sozial- und Kulturausschuss		
8	07.06.2016: Hauptausschuss		
9	16.06.2016: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt entsprechend § 29 S. 2 der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO) die Wertgrenze bis zu der die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt) als Vereinfachungsregelung Anwendung finden, auf 50.000,00 € festzulegen.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 29 S. 2 KomHVO

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In den unterschiedlichsten Bereichen der Stadtverwaltung Köthen werden Zuwendungen im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel an Vereine, Gruppen, Institutionen und Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts im eigenen Wirkungskreis gewährt.

Um das Verfahren für die Gewährung von Zuwendungen, wie oben beschrieben, im Interesse aller Zuwendungsempfänger zu vereinheitlichen, gelten in der Stadt Köthen (Anhalt) die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen. Sie gelten auch für Zuwendungen, zu denen die Stadt rechtlich oder gesetzlich verpflichtet ist, soweit die einschlägigen Regelungen bzw. Gesetze nichts anderes bestimmen.

Dabei ist anzumerken, dass die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt (hier zum Zuwendungsbescheid) im Sinne des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VerwVfG-LSA) in Verbindung mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVfG) in der jeweils gültigen Fassung darstellen.

Im vergangenen Jahr wurde mehrmals der Wunsch geäußert, die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen zu vereinfachen. Zunächst ist festzustellen, dass bereits unter 5. Regelungen für ein vereinfachtes Verfahren enthalten sind. Anwendung findet dieses bis zu einer Grenze von 500,00 €. Hier kann von der Vorlage von Haushalts- und Wirtschaftsplänen und die Jahresrechnung bzw. die Bilanz bei der institutionellen Förderung verzichtet werden. Ebenfalls kann von der Vorlage eines Sachberichtes im Rahmen des Verwendungsnachweises abgesehen werden. Weiterführende Erleichterungen enthalten bereits die Ausführungen zur Antragstellung. Danach sind die Anträge schriftlich zu stellen. Die Antragsunterlagen sollten eine ausführliche Begründung enthalten und mit einer zur Beurteilung ihrer Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlichen Unterlagen versehen sein. Weiterführende Unterlagen sind im Rahmen der Antragstellung nicht beizubringen.

Nachweise wie Finanzierungsplan, Kostenberechnung, Bewilligungsbescheide über Zuwendungen Dritter, Bau- und Lagepläne, Vereinsregistrauszüge oder Satzungen können angefordert werden. Die Formulierung "können" macht bereits deutlich, dass hier Ermessen eingeräumt wurde und somit im Einzelfall entschieden werden kann, ob weiterführende Unterlagen beizubringen sind oder darauf verzichtet werden kann. Eine Wertgrenze ist hierbei nicht vorgeschrieben. In der Konsequenz kann ein Antrag auf Projektförderung ohne Finanzierungsplan und Kostenberechnung gestellt werden. Die Antragstellung setzt jedoch immer voraus, dass der Antrag vollständig ausgefüllt wird und sich der Antragsteller zur Höhe der Eigenmittel, die Höhe der Zuwendungen Dritter und die beantragte Zuwendung äußert. Von dieser Verpflichtung kann und sollte man durch keine Vereinfachung entbunden werden.

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen bieten somit keinen Raum für weiterführende Vereinfachungen. Insgesamt dienen sie auch dazu im Interesse aller, Mißbrauch zu verhindern und erhöhte oder doppelte Zuwendungen zu erhalten.

Trotz allem ist eine Entscheidung im Rahmen der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen herbeizuführen. Entsprechend § 29 S. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO) vom 16.12.2015 sind bei der Vergabe von Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden.

Diese Regelung hätte aktuell die Folge, dass bei der Gewährung von Zuschüssen nicht die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt) als Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid zur Anwendung kommen, sondern die Vorschriften der LHO. Die zur LHO ergangenen Verwaltungsvorschriften sind sehr umfänglich und räumen kaum Möglichkeiten zur Vereinfachung des Verfahrens ein.

Aus diesem Grund wird empfohlen von der Regelung des § 29 Satz 2 KomHVO Gebrauch zu machen. Hier heißt es: "Die Vertretung kann eine Wertgrenze festlegen, bis zu der vereinfachte Regelungen gelten." Demnach ist eine obere Wertgrenze festzulegen, bis zu welcher die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt) Anwendung finden. Erst nach Überschreiten dieser kommen die Regelungen der LHO zum Tragen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, welcher Wert als Obergrenze zu definieren ist.

Im Abschnitt 27.2 - Verwaltungsvorschriften zur LHO - werden unter 13. Fälle von geringer finanzieller Bedeutung aufgegriffen. Danach kann bei Zuwendungen von nicht mehr als 50.000,00 € die zuständige oberste Landesbehörde Erleichterungen zulassen. Unter 10.2 - Nachweis der Verwendung - wird bei Zuwendungen bis 50.000,00 € ein vereinfachter Verwendungsnachweis als ausreichend betrachtet.

Da die LHO bzw. die dazu ergangene Verwaltungsvorschrift die vorgenannten 50.000,00 € jeweils als Grenze für Vereinfachungen angenommen hat, scheint es unbedenklich und sinnvoll diesen Betrag aufzugreifen und als Wertgrenze für die Anwendung der städtischen Bewilligungsbedingungen zugrunde zu legen. Künftig ist somit bei einem Antrag auf Gewährung von Zuwendungen und dem sich anschließenden Verfahren darauf zu achten, wie hoch die beantragten Mittel sind.

Werden 50.000,00 € nicht überschritten, sind die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Köthen (Anhalt) als Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid in Anwendung zu bringen. Wird der vorgenannte Betrag überschritten, findet entsprechend § 29 Satz 1 KomHVO Anwendung, mit der Folge, dass bei der Vergabe der Zuwendungen die §§ 23 und 44 der LHO mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden sind.

Tagesordnung der 12. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien am 03.05.2016

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)	2016059/5
2.6	1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)	2016060/5
2.7	Allgemeine Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt)	2016061/5
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Veräußerung Grundstück Flur 1, Flurstück 1022 in Merzien	2016063/1
3.6	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-